

**Benutzungsordnung
für die Grillhütte im „Hölzle“
vom 16. November 1999, i. d. F. vom 22. Oktober 2019**

Für die im Jahr 1999 auf dem Grundstück Flst. 2558 im „Hölzle“ von der Gemeinde Wurmlingen erstellte Blockhütte mit Grilleinrichtung hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2019 folgende

Benutzungsordnung

beschlossen:

1. Die Hütte wird nur an Wurmlinger Vereine oder Wurmlinger Einwohner vermietet.
2. **Die Grillhütte samt Vorplatz wird ausschließlich für private Zwecke vermietet. Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Teilnehmerzahl wird auf max. 120 Personen beschränkt.**
3. Die Hütte wird jeweils nur für einen Tag vermietet.
4. Mietinteressenten müssen beim Bürgermeisteramt einen Mietantrag stellen.
5. Die Miete beträgt in der Regel 70 €. Schulklassen und Jugendgruppen müssen nur einen ermäßigten Satz von 35 € bezahlen.
6. Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf den überdachten Vorraum und den Vorplatz der Hütte.
7. Der oder die Benutzer haben außer der Miete eine Kautions in Höhe von 100 € zu entrichten, die bei anstandsloser Abnahme der Hütte durch die Gemeinde wiedererstattet wird. Gibt es Beanstandungen und werden diese nicht innerhalb einer festgesetzten Frist behoben, wird die Kautions einbehalten.
8. Das Inventar ist schonend zu behandeln, für Beschädigungen an der Hütte und ihren Einrichtungen haftet der Mieter.
9. Beim Umgang mit der Feuerungseinrichtung ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Das Feuer muss beim Verlassen der Hütte erloschen sein. Holz für den Grill müssen die Benutzer mitbringen.
10. Die Hütte ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Tische und Bänke sind nass zu reinigen.
11. Der Platz vor und um die Hütte ist nach der Benützung ebenfalls zu säubern. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
12. Die Bestimmungen des Bundes- und des Landeswaldgesetzes sind zu beachten. Es sind insbesondere verboten:
 - a.) Übernachten in der Hütte oder in Zelten und Wohnwagen bei der Hütte
 - b.) Ungebührlicher Lärm durch Grölen, Schreien, Missbrauch von Instrumenten, Rundfunkgeräten, Lautsprecheranlagen, Abrennen von Feuerwerkskörpern u.a.
 - c.) Befahren der Waldwege mit Ausnahme der direkten Zufahrt zu der Grillhütte.
13. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen auch hinsichtlich der Mitbenutzer, Besucher, Beauftragter und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der Hütte und der Zugangswege entstehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
14. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wurmlingen, den 22. Oktober 2019

Schellenberg
Bürgermeister